

STATUTEN der SPORTUNION WIEN

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der Verband führt den Namen „Sportunion Wien“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Die Sportunion Wien ist Mitglied der Sportunion Österreich.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck des Landesverbandes

Die Sportunion Wien bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder ihrer Mitgliedsvereine durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Beachtung auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport, insbesondere auch als Chance zur gesellschaftlichen Integration im Hinblick auf eine kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Mitglieder.

Die Sportunion Wien hat die angeschlossenen Vereine zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen sowie die Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, besonders mit Organisationen gleicher Zielsetzung, anzubahnen und zu vertiefen.

Die Sportunion Wien bezweckt weiters, einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offen zu stehen, weshalb Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören, zur Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingeladen werden können.

Die Sportunion Wien ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 4 Mittel zur Erreichung des Landesverbandszweckes

1. Der Landesverbandszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,

- f) Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten,
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen aller Sparten, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
 - i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - l) Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportplätzen und -hallen, Kultureinrichtungen, Verbands- und Vereinslokalitäten,
 - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.
3. Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden, Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Sport- und anderen Veranstaltungen sowie Lotterien und dergleichen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und -anlagen,
 - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
 - l) Beteiligung an Unternehmen, insbesondere auch in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - m) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Sportunion Wien besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern:

Diese können Verbände und Vereine sein, die den Landesverbandszweck und die Tätigkeit der Sportunion Wien unterstützen und die in § 6 Abs. 2 lit. a Z. 2 bis 6 genannten Bestimmungen in ihre Statuten sinngemäß übernehmen.

b) Außerordentlichen Mitgliedern:

Diese können Verbände oder Vereine sein, die an bestimmten Veranstaltungen der Sportunion Wien teilnehmen oder ihre Einrichtungen nutzen, ohne alle Voraussetzungen ordentlicher Mitgliedschaft zu erfüllen.

c) Fördernden Mitgliedern:

Diese können physische oder juristische Personen sein, die die Sportunion Wien finanziell oder materiell unterstützen.

d) Ehrenmitgliedern:

Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um die Sportunion Wien erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. An verdiente ehemalige Präsidenten der Sportunion Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden.

2. Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Landesleitung mit Zweidrittelmehrheit, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Ehrenpräsident“ über Antrag der Landesleitung durch Beschluss des Landestages.
Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per eingeschriebenen Brief ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis, die erst nach Abschluss eines darüber abgehaltenen Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht, zulässig ist, gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
4. Die Landesleitung kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Statuten, gegen statutengemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen, wegen Verlusts von deren Gemeinnützigkeitsstatus oder Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus des Landesverbandes oder wegen sonstigen verbandsschädigenden Verhaltens nach Anhörung des Mitgliedes (allenfalls auch in schriftlicher Form) mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über welchen das Landesschiedsgericht entscheidet. Ungeachtet eines Einspruchs ruht die Mitgliedschaft jedenfalls ab erfolgtem Ausschlussbeschluss bis zu einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichts. Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Verlust oder Gefährdung der Gemeinnützigkeit) und Vorliegen eines Ausschlussantrages kann die Landesleitung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes bis zur rechtswirksamen Beschlussfassung über dessen Ausschluss auch ohne dessen Anhörung mit einfacher Mehrheit ruhend stellen. In diesem Fall ist das Verfahren über den Ausschluss unverzüglich zu betreiben und ehestmöglich eine Beschlussfassung zu erwirken.

5. Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus welchen Gründen immer endet, haben darüber hinaus die Verpflichtung, den Namensteil „Union“ oder „Sportunion“ oder einen sonstigen Hinweis auf die Sportunion Wien in ihrem Namen mit sofortiger Wirkung zu streichen und diese Bezeichnung auch in ihrem Auftritt nach innen und außen nicht mehr zu verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder der Sportunion Wien haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Sportunion Wien tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- c) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat in seinen Statuten sicherzustellen, dass seine Mitglieder durch ihren Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung erteilen, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines und der Sportunion, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge, mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien sowie in der Sportunion Österreich, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein.

2. Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder haben im Landestag und in der Landeskonferenz Sitz und Stimme.
2. Sie haben grundsätzlich den Namen „Sportunion“ bzw. „Union“ in ihrem Vereinsnamen zu führen. Sollte sich dies mit dem Vereinsnamen nicht vereinen lassen, so kann mit Zustimmung der Landesleitung als Ersatz die Bezeichnung „Mitglied der Sportunion Wien“ in den Vereinsnamen aufgenommen werden. Sie haben die Bestimmungen des § 3 sinngemäß in ihre Statuten zu übernehmen.
3. Ordentliche Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl ihre Rechtsgrundlagen als auch ihre tatsächliche Tätigkeit einschließlich Geschäftsgebarung den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung entsprechen und alles zu unterlassen, was diesen Status, aber auch den Status der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes gefährdet.
4. Ordentliche Mitglieder haben in ihren Statuten für den Fall ihrer Auflösung festzulegen, dass ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen an die Sportunion Wien fällt.
5. Sie haben ihre Statuten mit der Landesleitung abzustimmen und nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde unverzüglich der Geschäftsstelle der Sportunion Wien zu übermitteln.
6. Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sind verpflichtet, Leitungsorgan, Mitgliederliste (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Jahresbericht jährlich bis zum 31. Jänner der Landesleitung schriftlich bekannt zu geben.

7. Das passive Wahlrecht zu Organwaltern der Sportunion Wien steht ausschließlich physischen Personen zu, die einem ordentlichen Mitglied der Sportunion Wien angehören.

b) Außerordentliche Mitglieder:

1. Außerordentliche Mitglieder haben im Landestag und in der Landeskonferenz Sitz, Rede- und Antragsrecht.
2. Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sind verpflichtet, Leitungsorgan, Mitgliederliste (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Jahresbericht jährlich bis zum 31. Jänner der Landesleitung schriftlich bekannt zu geben.

c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Landestag mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenpräsidenten sind weiters berechtigt, an den Sitzungen der Landesleitung (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

1. Die Organe der Sportunion Wien sind:
 - a) der Landestag (Mitgliederversammlung)
 - b) die Landeskonferenz (Vereinsvorsitzendenkonferenz)
 - c) die Landesleitung (Leitungsorgan)
 - d) der Landeswahlausschuss (Wahlvorbereitungsorgan)
 - e) die Landeskontrollkommission (Kontrollorgan)
 - f) das Landesschiedsgericht (Disziplinar- und Streitschlichtungsorgan)
2. Die Funktionsperiode der in Abs. 1 lit. a bis c, e und f genannten Organe beträgt vier Jahre.

§ 8 Der Landestag

1. Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Landesleitung, der Landeskontrollkommission, des Landesschiedsgerichtes, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, Vertreter der außerordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt sind lediglich die am Landestag anwesenden Delegierten jener ordentlichen Mitglieder, die der Sportunion Wien zumindest seit dem 30. Juni des dem Landestag vorausgehenden Jahres angehören und bis spätestens eine Woche vor dem Landestag ihre fälligen Mitgliedsbeiträge (Landesverbandsabgabe) vollständig bezahlt haben. Weiters sind die am Landestag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

3. Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder resultiert aus der Zahl der von ihnen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a Z 5. gemeldeten Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Mitglieder- gesamzahl	Zahl der Delegierten	Mitglieder- gesamzahl	Zahl der Delegierten
bis 49	1	1.500 bis 1.999	13
50 bis 99	2	2.000 bis 2.499	14
100 bis 199	3	2.500 bis 2.999	15
200 bis 299	4	3.000 bis 3.499	16
300 bis 399	5	3.500 bis 3.999	17
400 bis 499	6	4.000 bis 4.499	18
500 bis 599	7	4.500 bis 4.999	19
600 bis 699	8	5.000 bis 5.999	20
700 bis 799	9	6.000 bis 6.999	21
800 bis 899	10	7.000 bis 7.999	22
900 bis 999	11	8.000 bis 8.999	23
1.000 bis 1.499	12	9.000 bis 9.999	24

Ordentlichen Mitgliedern mit 10.000 oder mehr Mitgliedern stehen jeweils 25 Delegierte zu.

4. Der ordentliche Landestag wird auf Beschluss der Landesleitung einberufen. Der außerordentliche Landestag wird auf Beschluss der Landesleitung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.
5. Die Einberufung eines Landestages hat mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen.
6. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Landestag schriftlich bei der Landesleitung einzubringen und von dieser mindestens eine Woche vor dem Landestag den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt im Landestag gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
7. Der Landestag ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Den Vorsitz im Landestag führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident. Sind Präsident und Vizepräsidenten abwesend, führt ein vom Landestag zu bestimmender Tagesvorsitzender den Vorsitz. Bei der Wahl der Organwalter der Sportunion Wien führt der Vorsitzende des Landeswahlausschusses oder in seiner Abwesenheit ein vom Landestag zu bestimmender Wahlvorsitzender den Vorsitz.
9. Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Statutenänderung bzw. über die Verbandsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, bei Vereinsauflösung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl der Organe findet in schriftlicher Form geheim statt. Eine offene Abstimmung über diese Wahlen ist unzulässig.
10. Dem Landestag sind vorbehalten:
 - a) Die Wahl der Organe der Sportunion Wien mit Ausnahme des Wahlausschusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Genehmigung

- des Protokolls des Landestages,
 - der Berichte und Anträge der Landesleitung,
 - des Berichtes der Landeskontrollkommission,
 - der Rechnungsabschlüsse und
 - die Entlastung der Landesleitung,
- c) die Beschlussfassung über Anträge,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“,
 - e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 - f) die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,
 - g) die Erstellung einer Geschäftsordnung des Landestages.

§ 9 Die Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Landesleitung sowie die Vorsitzenden der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder jeweils ein Stellvertreter, der dem Leitungsorgan des Vereines angehören muss. Teilnahmeberechtigt sind weiters bis zu zwei weitere Mitglieder der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden Vorsitzenden oder Stellvertreter jener ordentlichen Mitglieder, die der Sportunion Wien zumindest seit dem 30. Juni des der Landeskonzferenz vorausgehenden Jahres angehören; weiters sind die anwesenden Mitglieder der Landesleitung stimmberechtigt.
3. Die Landeskonzferenz wird auf Beschluss der Landesleitung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.
4. Die Einberufung einer Landeskonzferenz hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen. Diese hat zumindest einen Finanzbericht und einen Bericht der Landeskontrollkommission zu beinhalten.
5. Den Vorsitz der Landeskonzferenz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident; sind Präsident und Vizepräsidenten abwesend, führt ein von der Landeskonzferenz zu bestimmender Tagesvorsitzender den Vorsitz.
6. Die Landeskonzferenz ist unabhängig von der Zahl der anwesenden teilnahmeberechtigten beschlussfähig und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Landeskonzferenz dient zur Beratung der Landesleitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie erstellt ihre Geschäftsordnung selbst.
8. Der Landeskonzferenz obliegt die Wahl des Landeswahlausschusses der Sportunion Wien.
9. Über Beschlüsse zu allfällig eingebrachten und zur Abstimmung kommenden Anträgen ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 10 Die Landesleitung

1. Die Landesleitung der Sportunion Wien besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern nämlich:
 - aa) dem Präsidenten,
 - ab) drei Vizepräsidenten,
 - ac) dem Landessportreferenten, der in dieser Funktion gleichzeitig die Funktion eines vierten Vizepräsidenten ausübt,
 - ad) dem Landesschriftführer,
 - ae) dem Landesfinanzreferenten,
 - af) dem Landesjugendreferenten,
 - ag) dem Landeskulturreferenten,
 - ah) dem Landessportstättenreferenten,
 - b) den Mitgliedern, denen nur beratendes Stimmrecht zukommt, nämlich jeweils ein Vertreter der in lit. a) sublit. ac) bis ah) angeführten Mitglieder der Landesleitung.
 - c) den in lit. b) angeführten Stellvertretern kommt im Falle der Verhinderung des von ihnen jeweils vertretenen Mitglieds Stimmrecht zu.
2. Die Landesleitung führt die Geschäfte der Sportunion Wien. Sie erstellt ihre Geschäftsordnung selbst.
3. Die Landesleitung hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch einmal pro Kalenderquartal, zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Landesleitung wird vom Präsidenten oder in seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen; sind Präsident und Vizepräsidenten verhindert, wird die Landesleitung von mindestens einem Drittel aller Landesleitungsmitglieder einberufen.
5. Der Präsident bzw. in seiner Verhinderung ein Vizepräsident hat auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Landesleitungsmitglieder eine Sitzung der Landesleitung einzuberufen. Wird dem Antrag nicht binnen einer Woche entsprochen, können die Antragsteller die Einberufung selbst vornehmen.
6. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist. Im Fall der Einberufung der Landesleitung nach Abs. 5, letzter Satz, entfällt das Erfordernis der Anwesenheit des Präsidenten oder zumindest eines Vizepräsidenten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Landesleitung ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Landesleitungsmitgliedes, für das kein Stellvertreter gewählt ist, eine andere Person mit den gleichen Befugnissen wie die ausgeschiedene zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperi-

oder mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.

8. Die Landesleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgaben bis zu drei weitere Mitglieder mit Stimmrecht kooptieren. Diese sind lediglich in der Landesleitung stimmberechtigt, nicht jedoch im Landestag und in der Landeskonzferenz.
9. Die Landesleitung kann bei Bedarf ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen, wobei der Landesgeschäftsführer jedenfalls den Sitzungen beizuziehen ist, andere Angestellte beigezogen werden können. Sie kann zu ihrer Beratung Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
10. Der Landesleitung obliegt über die an anderen Stellen dieser Statuten genannten Befugnisse hinaus insbesondere auch:
 - a) Die Bestellung und Entlassung der Angestellten der Sportunion Wien,
 - b) die Festlegung der Aufgaben der Angestellten der Sportunion Wien,
 - c) die Beschlussfassung über die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihr zu erstellenden Grundsätzen,
 - d) die Beschlussfassung einer Disziplinarordnung.
 - e) Die Landesleitung kann Mitglieder (ungeachtet der nach § 5 Abs. 4 bestehenden Möglichkeit des Ausschlusses) und Mitglieder der Mitgliedsvereine der Sportunion Wien wegen Vergehens gegen die Statuten, gegen statutengemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen verbandsschädigenden Verhaltens sanktionieren. Sanktionen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels „Ehrenpräsident“ oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein und müssen begründet werden. Gegen einen solchen Beschluss kann der Sanktionierte Einspruch erheben, über welchen das Landesschiedsgericht entscheidet.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Landesleitungsmitglieder

1. Der Präsident vertritt die Sportunion Wien nach außen und leitet die Geschäftsführung. Er ist alleinvertretungsbefugt. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle. Im Falle seiner Verhinderung hat er aus dem Kreis der Vizepräsidenten einen Vertreter namhaft zu machen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesleitung oder eines Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anweisungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan, die der Präsident ehestmöglich einzuholen hat.

2. Der Landesfinanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Sportunion Wien entsprechend den Beschlüssen des Landestages und der Landesleitung verantwortlich. Er hat ein Jahresbudget und den jährlichen Rechnungsabschluss zu erstellen sowie der Landesleitung zur Genehmigung vorzulegen. Er hat der Landesleitung weiters regelmäßig über die laufende Finanzgebarung zu berichten.

3. Der Landesschriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Sportunion Wien zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden auszufertigen und bei den Sitzungen der Landesleitung, im Landestag und in der Landeskonferenz die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Präsident und der Landesgeschäftsführer haben in jedem Ausschuss Stimmrecht.

§ 12 Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle der Sportunion Wien besteht aus dem Landesgeschäftsführer und weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
2. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er übt seine Funktion in der Regel hauptberuflich aus und hat an den Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er unterstützt den Präsidenten bei dessen Aufgaben und arbeitet hinsichtlich der laufenden Gebarung eng mit dem Landesfinanzreferenten zusammen.
3. Über Beschluss der Landesleitung kann der Landesgeschäftsführer mit der Zeichnung von Schriftstücken der Sportunion Wien und der Vertretung des Verbandes bei Behörden, im Geschäftsverkehr und gegenüber Mitgliedswerbern betraut werden.

§ 13 Der Landeswahlausschuss

1. Dem Landeswahlausschuss obliegt die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl der Organwalter der Sportunion Wien.
2. Der Landeswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihm obliegt die Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Wahl der Organwalter. Wahlvorschläge sind in Ausnahme zu § 8 Abs. 6 sechs Wochen vor dem Landestag einzubringen. § 8 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses dürfen keine Funktion in der Landesleitung oder der Geschäftsstelle ausüben.
3. Die Funktionsperiode des Landeswahlausschusses dauert von seiner Bestellung bis zum Abschluss der Wahl der Organwalter der Sportunion Wien.

§ 14 Die Landeskontrollkommission

1. Die Landeskontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Ihr obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse sind von der Landesleitung unverzüglich der Landeskontrollkommission zu übermitteln. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission dürfen keine Funktion in der Landesleitung oder der Geschäftsstelle ausüben. Die ordentlichen zwei Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen der Landesleitung teilzunehmen und sind daher zu diesen einzuladen.
2. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder und Stellvertreter der Landeskontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.

3. Ein Mitglied der Landeskontrollkommission hat jährlich im Rahmen der Landeskonferenz über den vorjährigen Rechnungsabschluss zu berichten.

§ 15 Das Landesschiedsgericht

1. Dem Landesschiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Statuten nicht anders zu behandeln sind.
2. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landestag gewählt werden. Der Landestag wählt eines der drei Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in einem Senat zu drei Richtern, von denen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen) nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen. Entscheidungen werden mehrheitlich gefasst und sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist grundsätzlich erst nach Entscheidung des Landesschiedsgerichtes zulässig.
3. Über Schiedsverfahren sind schriftliche Protokolle zu führen. Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen. Der Vorsitzende hat der Landesleitung auf ihr Ersuchen zu berichten.

§ 16 Auflösung der Sportunion Wien

1. Die freiwillige Auflösung der Sportunion Wien kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen fällt an die – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützige Sportunion Österreich. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.
